



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

JUVENTUS
Integration durch Austausch



2. Förderaufruf ESF Plus-Förderprogramm „JUVENTUS: Mobilität stärken - Für ein soziales Europa“

Informationsveranstaltung für Interessensbekundende

23.05.2023

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Europäischen Sozialfonds Plus in Deutschland Programme und Projekte in der EU-Förderperiode 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Hinweis vorab:

- Diese Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
- 3 zentrale Dokumente für die Interessenbekundung: [Förderrichtlinie](#), [Fördergrundsätze](#) und [Leitfaden](#). Bitte alle **gründlich** lesen. Vorgaben beachten.
- Der Leitfaden soll als **„Ausfüllhilfe“** verwendet werden
(Neben Z-EU-S und Vorhabenkonzept legen und schrittweise durchgehen)



Vorstellung des JUVENTUS-Programms

- Ziel: Arbeitsmarktintegration von benachteiligten jungen Menschen durch transnationale/europäische Mobilitätserfahrung
- Aufenthalt im europäischen Ausland + Trainingsplatz in einem lokalen Betrieb + pädagogisches Rahmenprogramm
- „schwierige Zielgruppe“: intensive Vor- und Nachbetreuung, Abgrenzung zu ERASMUS+
- „transformatorisches“ Erlebnis, neues Selbstbewusstsein und neue Erfahrungen → darauf aufbauend Integration i. Arbeit/Ausbildung/Schule



Vorstellung des JUVENTUS-Programms

- „Nachfolgeprogramm“ des ESF-Programms „[Integration durch Austausch](#)“ (2008-2014) und des Handlungsschwerpunkts „[IdA](#)“ der Integrationsrichtlinie Bund (2014-2022)
 - Baut stark auf IdA auf, aber einige Veränderungen (s.u.)
- Eingebettet in neue Initiative „[ALMA](#)“ („*Aim, Learn, Master, Achieve*“) der Europäischen Kommission. Ist deutscher Beitrag zu dieser Initiative.

(ALMA baut auf der erfolgreichen Umsetzung von IdA auf.)



Wer ist antragsberechtigt? (1)

- **alle juristischen Personen** des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (Kommunen, KdÖR, AdÖR, e.V., Stiftungen, GmbH, gGmbH, etc.)
- rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GbR)
- **keine** natürlichen Personen



Wer ist antragsberechtigt? (2)

- **wichtig:** Ihre Organisation muss eine **eigene Rechtspersönlichkeit** haben
- Problem: z.B. Kommunale Eigenbetriebe und sonstige Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. manche VHS)
- → **In diesem Fall muss der Antrag über die Kommune oder den rechtlichen Träger/Zuwendungsempfänger gestellt werden.**
- Der Fehler kann nach der Interessenbekundung nicht mehr korrigiert werden!



Formelle Vorgaben für die Interessenbekundung

- Nur **eine** Interessenbekundung pro Träger (*für überregional tätige Träger ggf. Ausnahme möglich*)
- keine zielgebietsübergreifenden Vorhaben (Zielgebiete **stärker entwickelte Regionen (seR)** (*alte Bundesländer mit Berlin und NUTS-2-Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier*) und **Übergangsregionen (ÜR)** (*alle übrigen Regionen*))
- Der Vorhabenträger darf nicht Teilprojektpartner eines anderen JUVENTUS Vorhabens sein (*für überregional tätige Träger ggf. Ausnahme möglich*)



Zielgruppe (1)

Benachteiligte arbeitslose/arbeitsuchende junge Menschen:

- bei Programmeintritt mindestens 18 Jahre, höchstens 30 Jahre
- arbeitssuchend und/oder arbeitslos gemeldet
- Ausnahme: Personen, die nicht arbeitslos/arbeitssuchend gemeldet sind, da für sie gem. §10 Abs. 1 SGB II keine Arbeit zumutbar ist
(insb. Personen, die Kinder unter 3 Jahren betreuen oder pflegebedürftige Angehörige pflegen)



Zielgruppe (2)

Zugang zu Arbeit oder Ausbildung muss aus mehreren individuellen und/oder strukturellen Gründen besonders erschwert sein. Indiz ist Zugehörigkeit zu:

- Schulabbrecher*innen und Menschen ohne Schulabschluss
- Ausbildungsabbrecher*innen und Menschen, die keinen Ausbildungsplatz finden
- Langzeitarbeitslose
- Geringqualifizierte
- Menschen, die einen Migrationshintergrund haben oder einer nationalen Minderheit angehören
- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderungen
- vergleichbare Gruppen



Zielgruppe (3)

Weiteres Element: **Negative Prognose** für die
Arbeitsmarktintegration

- Nicht zu erwarten, dass Person in näherer Zeit durch reguläre Eingliederungsleistungen der Jobcenter/Agenturen für Arbeit in Ausbildung/Arbeit integriert wird
- I.d.R. Personen, die sich bereits in der Regelförderung der JC/AA befinden.



Zielgruppe (3)

Weiteres Element: **Negative Prognose** für die
Arbeitsmarktintegration

- Die Einschätzung, ob diese Prognose vorliegt, obliegt den beteiligten Trägern, Jobcentern und Agenturen, muss jedoch auf nachvollziehbaren Kriterien und Annahmen beruhen.

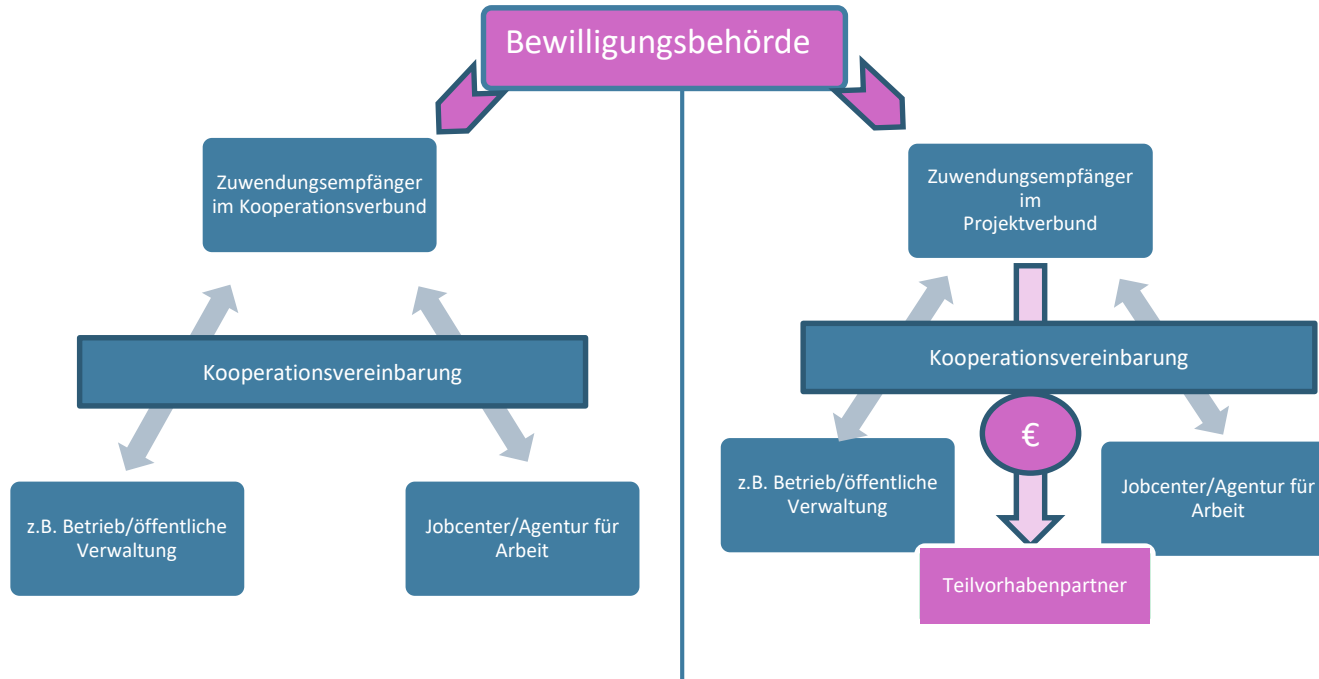


Zielgruppe (4)

- Die Zielgruppe ist oft nicht leicht zu erreichen:
- Akquise und Auswahl erfordert meist Anstrengung der Träger und insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit Jobcentern und anderen Kooperationspartnern.



Kooperationsverbund/Projektverbund





Zusammenarbeit mit Jobcentern/Agenturen für Arbeit

- JC/AA sind zentrale Partner bei der Erreichung der Zielgruppe und bei der Integration in Arbeit/Ausbildung.
- **Fördervoraussetzung:** Mindestens ein Jobcenter oder eine Agentur für Arbeit als Kooperations- oder Teilprojektpartner.
- Empfehlung: **Jobcenter** bevorzugt (*Haben i.d.R. besseren Zugang zur Zielgruppe. Agentur für Arbeit als alleiniger Partner nur in Ausnahmefällen.*)
- Bei Interessenbekundung zwingend erforderlich: Unterschriebene **Absichtserklärung** der JC/AA (bei Antrag dann Kooperationsvereinbarung)
- Weitere Ausführungen in [Förderrichtlinie](#) und [Leitfaden](#)



Andere Kooperationspartner

- Neben JC/AA können auch andere öffentliche Verwaltungen, Betriebe und weitere Partner (z. B. Kammern, Wirtschaftsförderung, Verbände oder Gewerkschaften) als Kooperationspartner eingebunden werden.
- Für diese Kooperationspartner ist für die Interessenbekundung **keine Absichtserklärung** nötig. Mit dem Antrag muss aber eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden.



Zielländer

- Geplante Zielländer sind mit Interessenbekundung anzugeben.
- **Mindestens ein Zielland muss EU-Mitgliedstaat sein.** Neben EU-Staaten dürfen nur *Island, Liechtenstein, Norwegen, Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei und das Vereinigte Königreich* Zielländer sein.
- Ein Wechsel der Zielländer während der Programmumsetzung kann nach Absprache erfolgen, wenn dies im Rahmen des bewilligten Budgets möglich ist.



Transnationale Partnerschaften

- Wenn bereits eine Partnerschaft im Zielland besteht, kann der transnationale Partner bereits in Z-EU-S angelegt werden.
- Wenn noch keine transnationale Partnerschaft besteht oder im Projektverlauf zusätzliche aufgebaut werden sollen:
 - Eine Phase zur Partnersuche und zum Aufbau der transnationalen Partnerschaft von bis zu 3 Monaten ist förderfähig.
 - Reisen zum transnationalen Partner und des Partners nach Deutschland zum Kennenlernen und für Austausch, auch während der Programmumsetzung, sind förderfähig.
 - Es gibt eine [ALMA-Kontaktdatenbank](#) zur Partnersuche im Ausland



Umsetzung der „transnationalen Maßnahme“: Projektzyklus (1)

Hauptbestandteil von JUVENTUS ist d. Umsetzung des Projektzyklus in vier Phasen:

- 1. Phase: Teilnehmendenakquise und –auswahl
 - *dabei nützlich: Kooperation mit JC/AA und anderen Kooperationspartnern*
- 2. Phase: Vorbereitungsphase (mind. 6 Wochen, max. 3 Monate)
 - *intensive Vorbereitung (u.a. Sprachkurs, interkultur. Training, berufsprakt. Übung, etc.)*
 - *mit transnationalem Partner: „Matching“ von Teilnehmenden zu aufnehmenden Betrieben*
- 3. Phase: Auslandsaufenthalt (mind. 2, max. 6 Monate)
 - *Mindestgruppengröße bei Entsendung: **8 Teilnehmende***
 - *durchgehende Betreuung der Gruppe gemeinsam mit Partnerorganisation (begleitendes Projektpersonal, ausreichender Betreuungsschlüssel)*
 - *pädagogisches Rahmenprogramm (u.a. Fortsetzung Sprachkurs, Ausflüge, etc.)*



Umsetzung der „transnationalen Maßnahme“: Projektzyklus (2)

- 4. Phase: Nachbereitungsphase (mind. 2, max. 6 Monate)
 - *Aufbauend auf den neu gewonnenen Erfahrungen (auch Zeugnis des ausländischen Betriebs) Integration in Arbeit oder Ausbildung oder (Wieder-)Aufnahme von Schulbesuch*
 - *Zusammenarbeit mit JC/AA, lokalen Betrieben, öffentliche Verwaltung und anderen Kooperationspartnern*

Weitere Informationen zur Umsetzung der Phasen:

- siehe [Förderrichtlinie](#) und [Leitfaden](#)
- Handreichung „[Potentiale auf den Weg bringen](#)“ (erarbeitet während der Umsetzung von „IdA“)



Was ist neu im Vergleich zu „IdA“? (1)

- Ergebnisindikatoren:

- wie bisher: Prozentsatz der Teilnehmenden, die in Ausbildung/ Schulbildung oder in Beschäftigung integriert wurden
- Zeitraum: Innerhalb von **4 Monaten** nach Programmaustritt
- Neuer Ergebnisindikator: Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden



Was ist neu im Vergleich zu „IdA“? (1)

- Ergebnisindikatoren:
- Für jeden Ergebnisindikator müssen Zielwerte festgelegt werden.
- Ggü. der Europäischen Kommission sind **Mindestzielwerte** festgelegt. Diese dürfen **nicht** unterschritten werden.
- Die Mindestzielwerte sind im Leitfaden und in der Vorlage für das Vorhabenkonzept vermerkt.



Was ist neu im Vergleich zu „IdA“? (2)

- Austausch im Rahmen der ALMA-Initiative der EU
 - Fördervoraussetzung: potentielle Bereitschaft zur Aufnahme von ALMA-Teilnehmenden aus dem Ausland
(u.a. Eintragung in neuer ALMA Partner-Datenbank)
- Ausrichtung von fachlichen Austauschen und Veranstaltungen im Rahmen von ALMA und Reisen ins Ausland zur Vernetzung im Rahmen von ALMA sind förderfähig.



Was ist neu im Vergleich zu „IdA“? (3)

- Austausch mit ERASMUS+
 - Fachliche Austausche und Veranstaltungen zur Vernetzung mit Projektträgern und anderen Beteiligten im ERASMUS+ Programm sind förderfähig.



Finanzierung (1)

- Finanzielles Gesamtvolumen JUVENTUS: Rund 134 Mio. EUR für 2021-2027 (davon Kofinanzierung durch ESF Plus Mittel i.H.v. 61,82 Mio. EUR).
- Förderfähige Gesamtausgaben pro Vorhaben: **Max. 3 Mio. EUR** (**NEU** im Vergleich zum 1. Förderaufruf, Anhebung von 2 Mio EUR)
- Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Bundes beträgt zielgebietsübergreifend grds. insgesamt 90 %
 - in **seR**: 40 % ESF Plus, 50 % Mittel des BMAS
 - in **ÜR**: 60 % ESF Plus, 30 % Mittel des BMAS



Finanzierung (2)

- Eigenbeteiligung in Höhe von 10% ist zwingend (egal ob seR oder ÜR)
 - Die Eigenbeteiligung kann aus Eigenmitteln oder Drittmitteln erbracht werden.
 - Aber: Zur Gewährleistung des Eigeninteresses muss ein „angemessener“ Anteil Eigenmittel erbracht werden:
 - Richtwert: Mindestens 1% der Gesamtfinanzierung soll aus (privaten oder öffentlichen) Eigenmitteln des Vorhabenträgers erbracht werden.
 - Gleiches gilt für Teilprojektpartner: Mindestens 1% ihrer Finanzierung muss aus Eigenmitteln der Teilprojektpartner stammen.



Finanzierung (3)

- Die **Eigenbeteiligung** kann durch andere öffentliche Eigen- oder Fremdmittel (Bundes-, Landes oder Kommunalmittel) erbracht werden, soweit diese nicht aus dem ESF Plus oder einem anderen EU-Fond stammen.
- Kann auch durch private Eigen- oder Drittmittel, wie z.B. nicht-zweckgebundene Spenden, erbracht werden.
- Keine Sachleistungen, keine Anrechnung von Teilnehmendeneinkommen.
- **Sonderfall Personalgestellung:** Kann als Eigenbeteiligung erbracht werden, jedoch nur, wenn die Personalausgaben beim Vorhabenträger/Teilprojektpartner entstehen.



Ausgabenplan (1)

- Mit der Interessenbekundung müssen Ausgaben für jedes Jahr der Projektlaufzeit geplant werden.
- Spitz abgerechnet werden: Direkte Personalausgaben, Ausgaben für Honorare, An- und Abreise zum Auslandsaufenthalt sowie eine Reihe von „sonstigen direkten Sachausgaben“.
- Vorgaben in [Förderrichtlinie](#), [Fördergrundsätze](#) (insb. Ziffer 5 und 9.3) und [Leitfaden](#)
- Alle Ausgaben im Ausland werden über „**Mobilitätspauschalen**“ in Form von Standardeinheitskosten abgerechnet (Tagessätze pro Person und Tag je Zielland).
→ Zur Berechnung der Mobilitätskosten in Z-EU-S, Verweis auf den [Leitfaden](#). **Fehler fallen Ihnen zu Lasten!**



Ausgabenplan (2)

- Alle übrigen Kosten und Ausgaben werden über eine **Restkostenpauschale von 16%** der direkten Ausgaben, ohne Mobilitätspauschale, erstattet.
- Wichtig: Honorarkosten sind nicht immer auf die Pauschale anrechenbar

(Nur wenn die Honorarkraft die Infrastruktur des Trägers nutzt und mit dem Honorar keine Reise- Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden)



Kostenrahmen für Ausgaben je Teilnehmenden

- **Wichtig:** Es werden nur Interessenbekundungen akzeptiert, mit Ausgaben je Teilnehmenden von **minimal 12.000 EUR** und **maximal 22.000 EUR!**
- (**NEU** im Vergleich zum 1. Förderaufruf, Anhebung von 19.000 EUR)
 - Zur Berechnung bitte Gesamtausgaben (inklusive Mobilitätspauschale und Restkostenpauschale) durch Gesamtzahl der geplanten Teilnehmenden dividieren.
- **Auch innerhalb dieses Rahmens wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bewertet.** Dabei wird jedoch die Mobilitätspauschale herausgerechnet, um Vorhaben mit „teuren“ Zielländern nicht zu benachteiligen.



Nächste Schritte

- **Frist** zur Einreichung der Interessenbekundungen:
15.08.2023, 14:00 Uhr
- Einreichung IB nur über das [Förderportal Z-EU-S](#)
- Danach: Begutachtung der IBen durch BMAS mit Hilfe eines externen Gutachterinstituts auf Basis der [Auswahlkriterien](#)
- Voraussichtlich frühester Projektstart : 01.02.2024



Programmlaufzeit

- Das JUVENTUS Programm läuft bis 31.12.2028.
- Maximaler Förderzeitraum für diesen Förderaufruf: Zunächst bis zu 4 Jahre, d.h. bis spätestens **29.02.2028** (danach ggf. Verlängerung möglich)
- Zur Ermutigung: Relativ gute Chancen auf Förderung. Im Rahmen des 1. Förderaufrufs konnten fast alle Bewerbungen berücksichtigt werden.



Letzte Hinweise:

- Für Vorhabenkonzept und Arbeits- und Zeitplan unbedingt **nur** die dafür in Z-EU-S angebotenen Vorlagen verwenden
- Weichen Sie **nicht** von den Vorlagen ab (insb. Einhaltung der Zeichenbegrenzungen)



Haben Sie Fragen?

Unsere Kontaktadresse: juventus@bmas.bund.de

Sollten viele Fragen aufkommen, werden sie gesammelt und in einem FAQ beantwortet, veröffentlicht über Z-EU-S und auf www.esf.de